

# § 3 Bgld. KM Zulässige Grenzwerte im Klärschlamm, Müllkompost und Boden

Bgld. KM - Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Im Klärschlamm, der auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden soll, darf der Schadstoffgehalt, ausgenommen bei Zink (Abs. 2), keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte um mehr als 10 % überschreiten. Bei derartigen Überschreitungen muß aber der Mittelwert der Schadstoffgehalte der letzten drei Untersuchungen (§ 1 Abs. 7) unter den nachstehend angeführten Grenzwerten liegen:

Güteklasse I		Güteklasse II	
Zink	1000	2000 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Kupfer	300	500 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Chrom	100	500 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Blei	100	500 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Nickel	60	100 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Cadmium	2	10 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Quecksilber	2	10 mg/kg	Trockensubstanz
.....			

(2) Bei Klärschlamm der Güteklasse II darf der Zinkgehalt den in Abs. 1 angeführten Grenzwert um höchstens 50 % überschreiten, wenn bei der Aufbringung (§ 6 Abs. 3) die Aufbringungsmenge so weit eingeschränkt wird, daß die Schadstofffracht den im § 4 Abs. 1 angeführten Wert nicht überschreitet.

(3) Im Müllkompost, der auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden soll, darf der Schadstoffgehalt keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte um mehr als 10 % überschreiten. Bei derartigen Überschreitungen muß aber der Mittelwert der Schadstoffgehalte der letzten drei Untersuchungen (§ 1 Abs. 9) unter den nachstehend angeführten

Grenzwerten liegen.

Güteklasse I		Güteklasse II (gem. ÖNORM S 2022 vom 1.6.1989)	
Zink	210	1000 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Kupfer	70	400 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Chrom	70	150 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Blei	70	500 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Nickel	42	100 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Cadmium	0,7	4 mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Quecksilber	0,7	4 mg/kg	Trockensubstanz
.....			

Die Grenzwerte bei Güteklasse I beziehen sich auf einen Glühverlust (GV) von 30 %. Die tatsächlichen Meßwerte sind wie folgt umzurechnen:

$$\text{Maßgebender Gehalt bei 30 \% Glührückstand in \%} = \frac{\text{Gemessener Gehalt}}{70} \times 100$$

(4) Klärschlamm und Müllkompost gilt bei der Aufbringung auf Wiesen und Weiden dann als seuchenhygienisch unbedenklich (als hygienisiert), wenn

- pro g Schlamm bzw. Müllkompost nicht mehr als 1000 Enterobacteriaceen nachweisbar sind,
- 1 g Schlamm bzw. Müllkompost frei von Salmonellen ist und
- keine ansteckungsfähigen Wurmeier vorhanden sind.

(5) Durch die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost darf der Schadstoffgehalt der Aufbringungsfläche folgende Werte nicht überschreiten:

Grenzwerte für Schadstoffe im Boden

Zink	300	mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Kupfer	100	mg/kg	Trockensubstanz
.....			

Chrom	100	mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Blei	100	mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Nickel	60	mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Cadmium	2	mg/kg	Trockensubstanz
.....			
Quecksilber	1,5	mg/kg	Trockensubstanz
.....			

Die Grenzwerte gelten für den Schadstoffgehalt einer Mischprobe der obersten 25 cm des untersuchten mineralischen Bodens, die in Umluft von 40° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet wurde. Bei Böden, die tiefer als 25 cm gepflügt wurden, ist das Ergebnis der Untersuchungen wie folgt zu korrigieren:

$$\text{Maßgebender Gehalt} = \frac{\text{Gemessener Gehalt} \times \text{Tiefe der Pflügung in cm}}{25 \text{ cm}}$$

Bei Dauergrünland beträgt der Untersuchungshorizont 0 bis 10 cm Tiefe.

In Kraft seit 09.02.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)